

# Hygienekonzept des SV Schackendorf e.V. zur Durchführung des Sportbetriebs in Schleswig-Holstein ab dem 12.01.2022



## Vereins-Informationen

Verein	SV Schackendorf e.V.
Ansprechpartner*in für Hygienekonzept	Vorstand SV Schackendorf e.V.
E-Mail	vorstand@svschackendorf.de
Adresse der Sportstätte	Am Sportplatz 5, 23795 Schackendorf

---

Ort, Datum, Unterschrift

## 1. Grundsätzliches

Das hier vorliegende Konzept gilt für den Sportbetrieb des SV Schackendorf e.V.

Als Grundlagen dieses vereinsinternen Konzeptes dienen die Corona-Bekämpfungsverordnungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

Dieses Hygienekonzept ist analog zur Landesverordnung vorerst bis zum 08.02.2022 gültig.

## 2. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich ist das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen zu befolgen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum regelmäßigen Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände

## 3. Gesundheitszustand/Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist nur bei einem symptomfreien Gesundheitszustand erlaubt
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, bleibt die betroffene Person zu Hause, bzw. kontaktiert einen Arzt: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Anweisung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen

#### **4. Organisatorisches**

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben
- Sportler\*innen sind dazu aufgefordert ihre eigenen Getränke mitzubringen
- Aushänge auf dem Vereinsgelände weisen auf die Hygieneregeln hin
- Personen, die sich den Regelungen widersetzen, ist im Rahmen des Hausrechts des Vereins der Zutritt zu untersagen

#### **5. Regelungen zur Durchführung des Sportbetriebs**

- **bei Sportausübung im Innenbereich gilt die 2GPlus-Regel, auch für Übungsleiter\*innen**
- **Ausnahmen:**
  - **Kinder bis zur Einschulung,**
  - **Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden**
  - **Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind**
- **Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen mit vollständigem Impfschutz sowie dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung)**
- **anerkannt als Tests: Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) / alternativ: Selbsttests direkt vor Ort unter Aufsicht**
- **Auf das Händewaschen vor und direkt nach dem Sport wird hingewiesen**
- **Besprechungen finden möglichst im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands statt**

#### **6. Regelungen Kabinen/Sammelduschen**

- Das Mehrzweckgebäude ist geöffnet, Kabinen und Duschen sind allerdings nur unter Anwendung der 2GPlus-Regel zugänglich (siehe Punkt 5)

#### **7. Regelungen für Zuschauer**

- Die Zahl der Zuschauer auf unserem Gelände ist auf 100 Personen begrenzt.

#### **8. Regelungen für den Verkauf von Speisen**

- der Verkauf findet regulär statt, es ist auf ausreichend Abstand zu anderen Personen zu achten

---

Ort, Datum, Unterschrift